

Abschlussbericht (Rn. 2426, 2427, 2428):

„Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,

A. I. 5.: ob und in welchem Maße unter Beachtung der den Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden tatsächlich vorliegenden Erkenntnisse bzw. Erkenntnisse, die erlangt hätten werden können, über Aufenthalt, Aktivitäten und Straftaten durch Handeln oder Unterlassen Thüringer Sicherheits- und Justizbehörden und der mit ihnen zusammenarbeitenden Personen (so genannte menschliche Quellen) Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ sowie dessen Unterstützern zugerechnet werden, ermöglicht, begünstigt oder erleichtert wurden

Die im Anschluss an die sog. Garagendurchsuchung und das Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durchgeführte Fahndung nach den Untergetauchten ist in einem so erschreckenden Ausmaß von Desinformation, fehlerhafter Organisation, Abweichungen von üblichem Vorgehen und Versäumnissen bei der Verfolgung erfolgversprechender Hinweise und Spuren durchsetzt, dass es dem Ausschuss nicht mehr vertretbar erscheint, hier nur von „unglücklichen Umständen“, „Pannen“ oder „Fehlern“, wie sie natürlicherweise auch bei besten Vorsätzen nie ausgeschlossen werden können, zu sprechen. Im günstigsten Fall steht hinter dem festgestellten umfassenden Versagen vieler Akteure schlichtes Desinteresse am Auffinden der drei Gesuchten im Vergleich zu anderen Aufgaben, die den damals Handelnden möglicherweise tagesaktuell wichtiger erschienen. Die Häufung falscher oder nicht getroffener Entscheidungen und die Nichtbeachtung einfacher Standards lassen aber auch den Verdacht gezielter Sabotage und des bewussten Hintertreibens eines Auffindens der Flüchtigen zu. Die Geschichte der von 1998 bis 2003 von allen daran Beteiligten betriebenen bzw. nicht betriebenen Fahndung ist im Zusammenhang betrachtet ein einziges Desaster. Dies lässt sich an folgenden nur als besonders eklatant herausgehobenen Schlaglichtern verdeutlichen:

1. Bei der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 lässt man Uwe Böhnhardt nach dem Fund von Sprengstoff unbehelligt ziehen. Mit der Suche nach den drei Verdächtigen wird erst sechs Stunden nach dem Sprengstoff-Fund begonnen.
2. Es erfolgt eine rechts- und sachwidrige Aufteilung der Fahndung zwischen TLKA-Zielfahndung und TLfV. Die Zielfahnder, die keine Strukturkenntnisse in der rechten Szene haben und trotz ausdrücklicher Bitte auch nicht vermittelt bekommen, sollen im familiären Umfeld suchen, der Verfassungsschutz in der rechtsextremen Szene.

3. Das TLfV lässt das TLKA zunächst wissen, die Flüchtigen seien auf dem Weg nach oder schon in Belgien mit dem Ziel USA. Die Genese dieses – falschen – Hinweises wird nie geklärt.
4. Die bei der Durchsuchung der Garage Nr. 5, in der die Rohrbomben und der Sprengstoffaufgefunden wurden, sichergestellte „Garagenliste“, in der Kontaktpersonen des Trios mit Namen und Anschriften und Telefonnummern verzeichnet sind und die nach heutigem Wissen die Fluchthelfer (sowie einige V-Leute verschiedener Ämter) enthält, bleibt den Zielfahndern unbekannt. Erst 2011 taucht sie in neu zusammengestellten Akten wieder auf.
5. Aus TKÜ-Maßnahmen des TLKA ergibt sich im April 1998 der Hinweis, dass „Ralf“ sich an einem Treffpunkt einfinden und „viel Geld“ und Kleidung bei „Bönis Eltern“ abholen soll. Der vermutlich mit Ralf gemeinte Ralf Wohlleben wird daraufhin an einem einzigen Tag (ohne Erfolg) für fünf Stunden observiert. Die nächste Observation erfolgte erst wieder im August 1999.
6. Von den nach einer Fahndung in „Kripo-Live“ am 22. Februar 1998 eingehenden Hinweisen werden drei nicht weiter verfolgt, darunter der, dass die Flüchtigen aktuell ein Auto des Ralf Wohlleben benutzen würden.
7. Eine Videoaufnahme vom 11. Februar 1998, die eine unbekannte Person zeigt, die vom Konto des Uwe Böhnhardt an einem Geldautomat 1.800,- DM abhebt, ist nicht Bestandteil der „Kripo-live“-Sendung, auch nicht bei der Wiederholung im Mai.
8. Im September 1998 erreicht das TLKA der Hinweis, drei Rechte – zwei Männer und eine Frau – seien im Raum Chemnitz untergetaucht. Ein möglicher Zeuge hierfür wird erst acht Monate später im Mai 1999 befragt.
9. Der Brandenburger V-Mann „Piatto“ meldet seinem Dienst am 9. September 1998, Jan Werner solle die Drei mit Waffen versorgen. Die vernommenen Beamten des TLKA bestreiten, mündlich hierüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Tatsächlich hätte ein derartiger Hinweis zwingend schriftlich an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden müssen.

10. Bei der Observation einer Wohnung in Chemnitz unter Beteiligung des TLfV wird am 6. Mai 2000 ein Besucher beobachtet, der Ähnlichkeit mit Uwe Böhnhardt aufweisen soll. Ein Zugriff unterbleibt jedoch. Kenntnis hiervon erhält das TLKA erst am 15. Mai 2000. Ein Foto des Besuchers wird erst am 30. Mai 2000 mit der Bitte um Identitätsfeststellung an das BKA weitergeleitet. Das BKA nimmt nach Begutachtung des Bildmaterials an, dass Uwe Böhnhardt und der Besucher vom 6. Mai 2000 identisch sind.

11. Eine Quelle des TLfV teilt im April 2001 mit, Ralf Wohlleben habe gesagt, dass die Drei jetzt kein Geld mehr bräuchten, weil sie schon „so viele Aktionen“ gemacht hätten, die aber der Fragesteller zum Eigenschutz nicht wissen sollte. Diese Information erreicht das TLKA nicht. Verbindungen zu unaufgeklärten Banküberfällen werden nicht erwogen.

12. Hinweisen, dass Mundlos (2002) und Böhnhardt (2003) in Jena gesehen worden sein sollen, wird vom TLKA nicht ernsthaft nachgegangen.

Aufgrund der Nichtverarbeitung wichtiger Informationen und der Nichtverfolgung zahlreicher Fahndungsansätze wurden die drei Flüchtigen nicht gefasst, die sich aufdrängende Verbindung zur Vorbereitung und Begehung schwerer Straftaten nicht erkannt und damit auch vorschnell im Juni 2003 die Fahndung aufgrund eingetretener Verfolgungsverjährung hinsichtlich des Vorwurfs (nur) der Vorbereitung eines Sprengstoffverbrechens angenommen.“